



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0419-II/2/b/2016

Wien, am 11. April 2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat MMMag. Dr. Kassegger, Mag. Kumpitsch und weitere Abgeordnete haben am 1. März 2016 unter der Zahl 8450/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ausschreitungen rund um die Demonstration gegen den Grazer Akademikerball am 23.01.2016“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Es waren 438 Exekutivbedienstete aus folgenden Einheiten im Einsatz:

- Einsatzeinheit Steiermark, Niederösterreich, Burgenland und Kärnten,
- Wiener Einsatzgruppe Alarmabteilung (WEGA),
- Ordnungsdienstkräfte, Kriminaldienst und Verkehrsdienst des Stadtpolizeikommandos Graz.

Zu Frage 3:

In Bezug auf die geleisteten Einsatzstunden beliefen sich die Kosten auf Basis der geltenden Richtwerte des Bundesministeriums für Finanzen betreffend den Durchschnittspersonalaufwand unter Einrechnung durchschnittlicher Mehrdienstleistungsanteile auf rund € 145.400,--.

Zu den Fragen 4 und 5:

Auf Grund einer Gefährdungsanalyse und den Erfahrungswerten aus den vorangegangenen Einsätzen war die Größenordnung des Einsatzes notwendig, damit ein störungsfreier Ablauf der Veranstaltung und die Ausübung des Grundrechtes der Versammlungsfreiheit gewährleistet werden konnte.

Die rechtliche Grundlage für das Platzverbot bildete § 36 Sicherheitspolizeigesetz.

Zu den Fragen 6 und 7:

Nein.

Zu den Fragen 8 und 9:

Ja, eine leicht verletzte Person.

Zu den Fragen 10, 11 und 14:

Ja.

Verwaltungsstrafrechtliche Tatbestände:	§§ 9, 9a, 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz § 81 Sicherheitspolizeigesetz - Ordnungsstörung
Gerichtliche Tatbestände:	§ 3g Verbotsgesetz § 50 Waffengesetz

Zu den Fragen 12 und 13:

Es handelte sich um österreichische Staatsbürger.

Zu den Fragen 15 und 16:

Ja, ein Schlagstock.

Zu Frage 17:

- Grüne und Alternative Studentinnen Graz „GRAS“,
- Offensive gegen Rechts – Steiermark „OgR“,
- Sozialistische Linkspartei „SLP“,
- Interventionistische Linke Graz „IL“,
- Neue Linkswende und
- Autonome Antifa Wien.

Zu den Fragen 18 und 19:

Die Erhebung derartiger Daten ist im Rahmen einer Anhaltung/Festnahme rechtlich nicht vorgesehen.

Zu Frage 20:

Im Rahmen des Balls wurden 30 Anzeigen aufgenommen.

Zu Frage 21:

Anzeige	Vorwurf
1 x Verbotsgesetz	Hitlergruß durch Zuschauer während des Demomarsches
2 x § 50 Abs. 1 Z 2 Waffengesetz 1 x § 9a Versammlungsgesetz	Besitz/Innehabung verbotener Schlagstöcke Mitführen eines verbotenen Schlagstocks
22 x § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz	Versammlungsort nach Auflösung nicht verlassen
3x § 9 Abs. 1 Z 1 Versammlungsgesetz	Vermummte Personen
1 x § 81 SPG	Ballgäste behindert

Zu Frage 22:

Es wird noch gegen eine Person ermittelt.

Zu den Fragen 23 bis 25:

Eine Videoauswertung wurde durchgeführt, das Ergebnis liegt vor.

Zu den Fragen 26 bis 30:

Es wurden weder Farbbeutelattacken wahrgenommen noch angezeigt.

Zu den Fragen 31, 44 bis 47 und 51:

Die Erteilung von Rechtsauskünften fällt nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Zu den Fragen 32 und 33:

Es kam zu zwei Sachbeschädigungen. In einem Fall ist der Schaden mit ca. € 1.600,-- zu beziffern. Im zweiten Fall ist die Schadenshöhe nicht bekanntgegeben worden.
Häuser von Korporationen waren nicht betroffen.

Zu den Fragen 34 bis 36:

Es liegen weder interne noch externe Schadensmeldungen vor.

Zu den Fragen 37 bis 39:

Ja. Die Aufrufe in den sozialen Medien sowie einschlägige Erfahrungen aus der Vergangenheit wurden bei der Einsatzplanung berücksichtigt.

Zu den Fragen 40 bis 42:

Nein, da die Örtlichkeit des sogenannten „Demonstrationstrainings“ von den Initiatoren geheim gehalten wurde.

Zu Frage 43:

In Anbetracht der Erfahrungswerte bei gleichartigen Veranstaltungen sind insbesondere folgende Maßnahmen planungsrelevant:

- Platzverbot;
- Schutz des Platzverbotes durch eine ausreichende Anzahl an Kräften des Ordnungsdienstes;
- Lagebedingte, schwerpunktmaßige Sicherung eines Hauptzufahrtskorridors;
- Mobile Polizeikräfte außerhalb des Platzverbotes zwecks Aufklärung und Durchsetzung polizeilich notwendiger Maßnahmen sowie
- Verstärkter Einsatz von sogenannten Dokumentationsteams.

Zu den Fragen 48 bis 50:

Angemeldete Versammlungen werden stets einer rechtlichen Prüfung unterzogen. Für die angesprochene Demonstration war keine ausreichende Begründung für eine Untersagung im Sinne des Versammlungsgesetzes gegeben.

Zu den Fragen 52 bis 54:

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

